

Präsident D. Haase: Würde an die vierte Deputation gelangen, da die Sache auch in der ersten Kammer bei der vierten Deputation bearbeitet worden ist.

18. (Nr. 387.) Den 9. März. Petition von den Gemeinden zu Debitz, Sahlis, Engelsdorf und Grasdorf um Abrechnung des auf ihren Grundstücken haftenden Hufengeldes bei Regulirung der Grundsteuern.

Abg. W ehle: Die Petenten sind aus meinem Kreise, und diese Petition ist mir mit der Bitte zugesendet worden, sie der hohen Kammer zu überreichen, zu bevormorten und zur meinigen zu machen. Das Erste habe ich gethan, das Zweite halte ich deshalb nicht für nothwendig, weil in dieser Petition schon Alles sehr gründlich hervorgehoben worden ist. Ich habe gefunden, daß das fragliche Verhältniß doch für diese Ortschaften sehr drückend ist, was mich auch bestimmte, sie zur meinigen zu machen. Ich überlasse es ganz der Kammer, diese Petition einer Deputation, sei es nun welcher es wolle, zur Berücksichtigung zu übergeben.

Präsident D. Haase: Es hängt diese Petition mit dem allerhöchsten Decrete in Betreff der Grundsteuer zusammen, und sie würde sonach an die erste Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig bejaht.

19. (Nr. 388.) Den 10. März. Petition der Commun Oberschindmaas nebst 8 andern Ortschaften, Johann David Heymer und Consorten, um Vorlegung eines Gesetzes, welches ihnen für den durch Hirsche, Rehe und Hasen ihren Feldern und Hölzern zugefügten Schaden Ersatz gewährt.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Sonach wären sämtliche Nummern der Hauptregistrande vorgetragen.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir die Erlaubniß erbitten, die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret wegen gewisser, auf den Grund des Münzausgleichungsgesetzes zu treffen gewesener Bestimmungen vorlesen zu dürfen. Sie ist bei der ersten Kammer genehmigt worden.

Präsident D. Haase: Will die Kammer sich diese Schrift vorlesen lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ich habe nur noch zu erwähnen, daß die Abgeordneten Zische und Leuner um Urlaub auf 2 Tage gebeten haben. Uebrigens sind die Abgeordneten D. v. Mayer, Siegert, v. Watzdorf und v. Schönfels durch Unwohlsein abgehalten, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Ich ersuche nun den Abgeordneten v. Thielau, die gedachte Schrift vorzutragen.

Abg. v. Thielau trägt nun die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, gewisse, auf Grund des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840, §. 12, zu treffen gewesene besondere Bestimmungen betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift ihrer Form und ihrem Inhalte nach? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun zum Vortrage des anderweiten Berichts der zweiten Deputation über, das allerhöchste Decret, die Cassenbestände und die Cassenüberschüsse betreffend. Der Herr Vorstand der zweiten Deputation, der Abgeordnete v. Thielau, wird uns diesen Vortrag erstatten.

Referent Abg. v. Thielau trägt aus dem anderweiten Bericht der zweiten Deputation, die Cassenbestände und die Cassenüberschüsse betreffend, zuvörderst Folgendes vor:

Die hohe Staatsregierung beantragt, von den disponiblen Cassenbeständen

10,000 Thlr. — —

zu Aufsehung eines Stockes auf das Mittelgebäude des Paulini zu Leipzig zu verwenden, um in diesem Gebäude die Bibliothek unterzubringen, welcher es in dem Augusteo an einem genügenden und zweckmäßigen Raum gebracht.

Zu diesem selben Gebäude wurden in der Finanzperiode 1837 — 1839 ebenfalls 10,000 Thlr. — — zu Herstellung desselben bewilligt.

Ist nun zwar die Summe, welche gefordert wird, nicht groß, so sind doch in frühern Finanzperioden von 1830 bis jetzt in verschiedenen, theils größern, theils kleinern Posten, ziemlich bedeutende Summen für Universitätsbauten aus Staatscassen aufgewendet worden, ohne daß, wie es scheint, die beabsichtigten Zwecke damit überall vollständig erreicht worden wären, und es dürfte daher um so mehr in der Pflicht der Deputation liegen, auch bei dieser geringen Summe tiefer auf die zweckmäßige Verwendung derselben einzugehen, als das hohe Ministerium des Cultus in den gegebenen Unterlagen Postulate für die Zukunft in Aussicht stellt, welche höhere Summen umfassen und es wohl darauf ankommen mag, eine Uebersicht des ganzen Bedürfnisses zu gewinnen, um nicht wiederum Gefahr zu laufen, in Ermangelung eines festen Planes die Staatscassen mehr als nöthig, mindestens doch ohne vollständige Erreichung des Zweckes zu belasten.

Die bei dieser Gelegenheit der Deputation mit großer Bereitwilligkeit von dem hohen Ministerio gewährten Unterlagen und Auskunftsertheilungen haben nun aber eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem hohen Ministerio und der Deputation hervorgerufen, welche nicht bloß die vorliegende Bewilligung, sondern die Verwaltungsgrundsätze hinsichtlich des Universitätsvermögens im Allgemeinen betreffen, indem nicht allein die von der Ständeversammlung in der abgelaufenen Finanzperiode für die Herstellung des chemischen Laboratorii bewilligten 12000 Thlr. — — in ein Haus verwendet worden sind, welches dem Staate eigentlich nicht gehört, sondern auch aus dem Corporationsvermögen der Universität unter Contrahirung von Schulden Gebäude nicht des Bedürfnisses wegen, sondern, um einen hohen Zinsfuß zu gewinnen, ohne Bewilligung der Ständeversammlung aufgeführt worden.

Dieser Umstand mußte die Deputation um so aufmerkamer machen auf die Rückwirkung, welche die Befolgung solcher Verwaltungsgrundsätze auf die Staatscassen äußern könnte, als die Universität zwar ein baares Capitalvermögen an

105,155 Thlr. 21 Mgr. 4 Pf. besitzt,

dagegen aber 132,917 = 20 = 6 = Schulden bereits zu vertreten hat, so daß das baare Vermögen der Universität durch letztere bereits gänzlich absorbiert ist.